

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002² wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 3

³ Das zuständige Amt:

- a) genehmigt das Reglement;
- b) erlässt die erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung des Notfalldienstes;
- c) kann die Unterlagen zur Kontoführung, die Dienst- und Einsatzpläne der Notfalldienstpflichtigen sowie die Listen der abgabebefreiten Personen und der Personen mit reduzierter Ersatzabgabe einverlangen.

§ 31a Untergliederung (neu), Abs. 2 und 3

a) Grundsatz

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 31b (neu) b) Höhe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal Fr. 8000.-- pro Jahr.

² Der Regierungsrat kann auf Antrag der für den Notfalldienst zuständigen Organisation oder nach deren Anhörung von Amtes wegen die Höhe der Ersatzabgabe:

- a) nach dem Kostendeckungsprinzip herabsetzen, vorbehältlich der Bildung von angemessenen Reserven;
- b) bei drohender Unterdeckung bis auf den Maximalbetrag anheben.

³ Auf Gesuch der abgabepflichtigen Person kann die für den Notfalldienst zuständige Organisation die Ersatzabgabe rückwirkend verhältnismässig reduzieren, sofern sie aus allen medizinischen Tätigkeiten im Kanton Schwyz ein AHV-pflichtiges Einkommen von weniger als Fr. 100 000.-- pro Jahr erzielt. Die Ersatzabgabe beträgt jedoch mindestens Fr. 1000.--. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 571.110.